

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Elternverein Overath e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Overath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Kind/er die Einrichtung besucht/besuchen. Juristische Personen dürfen maximal 10% der gesamten Mitglieder sein (z. B. Kinderheim) und dürfen zusammen maximal 10% der genehmigten Plätze (Kindertagesstätten- bzw. Kindergartenplätze) belegen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt des/der Kindes/Kinder in den Kindergarten des Vereins. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bzw. Elternversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c. An notwendigen Pflege- und Instandhaltungsarbeiten mitzuwirken.
 - d. Beiträge pünktlich zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen, falls dies nicht durch Abbuchung geschieht.
6. Die Kindergartenordnung des Elternvereins Overath e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder bindend.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Automatisch mit Ausscheiden des/der Kindes/Kinder aus dem Kindergarten.
 - b. Durch Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
 - c. Durch Ausschuß.
8. Der Ausschuß eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge, z. B. Trägeranteil, Mitgliedsbeitrag etc. mehr als drei Monate im Rückstand ist.
 - b. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins.
9. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschuß ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschießungsbeschluß kann innerhalb eines Monats Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr sowie Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Auch bei Eintritt eines Kindes im Laufe des Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., Wuppertal.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
 3. Der Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Der/die Vorsitzende
 - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der/die 1. Beisitzer/in
 - d. Der/die 2. Beisitzer/in
 - e. Der/die Schriftführer/in
 - f. Der/die Kassierer/in
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Eines der Vorstandsmitglieder muß der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.

Satzung des Elternverein Overath e. V.

Stand: 21.09.1994



3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand gibt sich innerhalb eines Monats nach der Wahl eine Geschäftsordnung.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zum Ende der Wahlperiode im Amt bleiben, auch wenn sein/e Kind/er den Kindergarten während der Wahlperiode verläßt/verlassen.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, sich aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Zustimmung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Im Falle eines personellen Notstandes kann durch die Mitgliederversammlung die Amtsperiode von Vorstandsmitgliedern um jeweils ein Jahr, für den Vorsitzenden jedoch auf längstens drei Jahre, durch Wiederwahl verlängert werden, auch wenn § 4 Abs. 1 nicht mehr zutrifft.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand bis zum 31. März eines jeden Jahres einzuberufen.
2. Die Mitglieder des Elternvereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Kindergartenordnung
 - Beiträge
 - Wahl des Vorstands
8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Jedes Elternteil ist stimmberechtigt.
9. Bei Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. Vorschlag als abgelehnt.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende oder eine vom Vorstand bestimmte Vertretung.
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt: auf Antrag in geheimer Wahl.
12. Bei der Wahl des Vorstandes leitet eine Wahlleiter/in die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung schlägt aus ihren Reihen mind. zwei Kandidaten als Wahlleiter/in vor und entscheidet sich mit einfacher Mehrheit für einen von ihnen.

§ 10 Elternrat/Rat der Tageseinrichtung

Der Elternrat und der Rat der Tageseinrichtung wird nach den Bestimmungen des Kindergartengesetzes des Landes NW gewählt bzw. gebildet.

§ 11 Beirat

Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung einen Beirat. Der Beirat besteht aus max. zwei Personen. Die Aufgaben werden je nach anfallender Arbeit vom Vorstand übertragen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen und öffentlich auszuhängen.

§ 13 Satzungsänderung

Für den Beschluß die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die Einladung muß auch den Wortlaut der geplanten Änderungen erhalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., soweit nicht bereits eine Vermögensübertragung durch § 22 des Erbbauvertrages vom 22.7.1975 (Urkundenrolle 1793/1975 des Notars Rolf Igles) vereinbart worden ist. Die Übertragung des Restvermögens an den Paritätischen Wohlfahrtsverband erfolgt mit der Maßgabe, daß dieser die verbleibenden Vermögenswerte im Einvernehmen mit der Gemeinde Overath und der Evangelischen Kirchengemeinde Overath für den Betrieb von Kindertagesstätten in der Gemeinde Overath einzusetzen hat.